



Mandanteninformation: Weitere Verschärfungen beim erbschaftsteuerlichen Verschonungssystem

Mit Ländererlass vom 22.12.2023 setzt die Finanzverwaltung die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 26.07.2022) um und ändert das bisherige erbschaftsteuerliche Verschonungssystem für betriebliches Vermögen erneut grundlegend. Diese erneuten Änderungen führen dazu, dass in der Praxis die schon vorher komplizierte Rechtsanwendung noch unüberschaubarer wird.

1. Hintergrund

Die umfassende erbschaftsteuerliche Steuerbefreiung für „betriebliches Vermögen“ kommt nur für das sog. begünstigungsfähige Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 1 ErbStG (insbesondere Einzelunternehmen, Anteile an gewerblichen Personen- und Kapitalgesellschaften) in Betracht soweit dieses tatsächlich begünstigte Vermögen im Sinne des ErbStG umfasst. Für die Ermittlung des begünstigten Vermögens ist zunächst ein sehr komplexer und umständlicher sog. Verwaltungsvermögenstest durchzuführen, d.h. das übertragene Vermögen muss in einen begünstigten Teil und in einen nicht begünstigten Teil aufgeteilt werden.

Für den begünstigten Teil konnte bislang für alle wirtschaftlichen Einheiten, die an einem Stichtag übertragen wurden, nur einheitlich die sogenannte Regel- oder Optionsverschonung in Anspruch genommen werden.

2. Optionsverschonung nun individuell möglich

Nun kann der Erwerber den Antrag auf Optionsverschonung für jede wirtschaftliche Einheit gesondert stellen. Die Gewährung des Verschonungsabschlags ist für jede wirtschaftliche Einheit separat zu prüfen.

3. Optionsverschonung birgt hohes Risiko

Voraussetzung für die Optionsverschonung ist, dass die Verwaltungsvermögensquote der jeweiligen wirtschaftlichen Einheit die Grenze von 20 % nicht überschreitet.

Bei Antrag auf Optionsverschonung für eine wirtschaftliche Einheit fiel man bislang bei Verstoß gegen diese erhöhten Voraussetzungen grundsätzlich wieder auf die Regelverschonung zurück.

Wurde die Erklärung zur optionalen Vollverschonung für eine wirtschaftliche Einheit abgegeben, die die Anforderungen hierfür nicht erfüllt, ist nun für diese wirtschaftliche Einheit nicht mehr die Regelverschonung zu gewähren. Ein Rückfall auf die Regelverschonung kommt nicht mehr in Betracht.

4. Lohnsummenverrechnung nicht mehr möglich

Die Einhaltung der Mindestlohnsumme ist nun für jede wirtschaftliche Einheit separat zu prüfen. Die bisherige Zusammenrechnung der Mindestlohnsummen aus den einzelnen selbstständigen wirtschaftlichen Einheiten zu einer Mindestlohnsumme für den gesamten Erwerb entfällt. Demnach kann ein Lohnsummenverstoß einer selbstständig zu bewertenden wirtschaftlichen Einheit nicht mehr mit der die erforderliche Mindestlohnsumme übersteigenden Lohnsumme aus einer anderen wirtschaftlichen Einheit ausgeglichen werden.

Gerne stehen wir Ihnen auch für weitere steuerlichen Fragen zur Verfügung.